

Satzung des Fördervereins der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Liedberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Liedberg e.V.“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 41352 Korschenbroich-Liedberg.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Liedberg und ihrer Aufgaben, insbesondere durch:
 - a. Förderung leistungsschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler
 - b. materielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - c. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiete des Schulwesens
 - d. Zusammenarbeit mit ortsansässigen Institutionen und
 - e. Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
 - f. Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und Pausenspielzeug zur Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Liedberg.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss dem Registergericht zunächst nicht vorgelegt, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- V. Im Falle der Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Träger der Tageseinrichtung für die Liedberger Grundschüler

Flummigumm e.V., Dionysiusstr.9, 41352 Korschenbroich

zugute. Diese soll im o.g. Fall das Vereinsvermögen als zweckgebundene Spende für die Tageseinrichtung in Liedberg erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Freunde und Förderer der Schule, insbesondere
 - die Eltern der Schülerinnen und Schüler,
 - alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Liedberg interessierten Bürger und Bürgerinnen
 - ortsansässige Institutionen
- b. die ehemaligen Schüler
- c. die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitgliedschaften können als Einzel- und Familienmitgliedschaften erworben werden.
- II. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- III. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- V. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt des Mitglieds
 - b. mit dem Tod des Mitglieds

- c. durch Ausschluss des Mitglieds oder
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die hierzu abzugebende Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder gegen die Vereinsbestimmungen gröblich verstoßen hat.
- IV. Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- V. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses hiergegen Widerspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand dem Widerspruch stattgibt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- VI. Bezüglich eines gestellten Wiederaufnahmeantrags eines ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 5, Absatz V, Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern je Kalenderjahr einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- II. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den/die Kassenführer/-in zu zahlen bzw. wird bei einer erteilten Einzugsermächtigung vom Verein mittels Lastschrift zu Lasten des Kontokorrentkontos des Mitglieds eingezogen. Für eine im Laufe des Geschäftsjahres beginnende Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- II. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Bericht des/der Kassenvührers/-in
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenvührers/-in
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (sofern Wahlen satzungsgemäß anstehen)
 - f. Behandlung vorliegender Anträge
 - g. Verschiedenes
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- IV. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens drei Tage vor dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- VI. Die/der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- VII. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Die Inhaber einer Familienmitgliedschaft haben zusammen nur eine Stimme. Die Inhaber einer Familienmitgliedschaft haben zusammen nur eine Stimme. Wird das Stimmrecht von den Inhabern einer Familienmitgliedschaft nicht einheitlich ausgeübt, so gilt dies als Stimmenthaltung. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit durch das Mitglied ausgeübt werden.
- VIII. In der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich offen. Wird der offenen Wahl oder Abstimmung nur durch ein Mitglied widersprochen, muss diese geheim erfolgen.

- IX. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- X. Zur Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung und des Vereinszweckes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung muss als gesonderter Punkt in der Tagesordnung angegeben und dort als Satzungsänderung oder Satzungsneufassung bezeichnet werden.
- XI. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in, der/die das Protokoll fertigt, zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in und
 - e. einem von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglied des Lehrerkollegiums.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- IV. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- V. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- VI. Jedes Mitglied des Vorstandes kann zu Zusammenkünften Vertreter der Eltern, der Lehrer und der Schüler hinzuziehen.

§ 10 Wahlen

- I. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Für diese Wahlen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis deren Nachfolger gewählt sind.
- III. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch den Austritt aus dem Verein, Niederlegung des Amtes, Ausschluss aus dem Verein oder Tod, sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat dieselbe Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. In den übrigen Fällen ist die Ergänzungswahl in einer unverzüglich anzuberaumenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die im Rahmen der Ergänzungswahl gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Endet das Amt aller Vorstandsmitglieder vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung des Amtes oder Ausschluss, ist die Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied, das durch den Vorstand vor dem Amtsende zu bestimmen ist, einzuberufen und zu leiten.

§ 11 Kassenprüfer

- I. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
- II. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Ehrenmitglieder

- I. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Schule verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- II. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösen des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- II. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen zu Korschenbroich-Liedberg am 19.02.2013